dem ihnen aufgetragenen principale mandatum auch für das Seelenheil von Personen beiderlei Geschlechts ebendort als nützlich und fruchtbringend erweisen. Deshalb (gewährt er ihnen)¹), allen reumütigen Personen in dictis Germanie 5 partibus kraft apostolischer Autorität die Wahl eines geeigneten Welt- oder Ordenspriesters zum Beichtvater zu gestatten, der nach Abnahme des Sündenbekenntnisses Absolution erteilt und Busse auferlegt, dabei einmal auch in Fällen, die dem apostolischen Stuhl vorbehalten sind.

## 1441 Januar 14, Florenz.

Nr. 459

Eugen IV. an die Magister Iohannes de Caruaial, Kaplan und Auditor des apostolischen Palastes, und Nicolaus, Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, sowie Iacobus de Oratoribus, Kubikular, [legum et decretorum]¹) doctores, päpstliche Nuntien und Oratoren. Er bevollmächtigt sie, Benefizien zu übertragen.

Or., Perg.: Trier, Stadtarchiv, Urk. P. 16 (stark beschädigt, da früher als Bucheinband benutzt).<sup>2</sup>) Erw.: Gappenach, Münstermaifeld 16; Meuthen, Dialogus 30 (mit Richtigstellung zu Gappenach).

Da er sie zur Betreibung von Angelegenbeiten des Papstes, der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles ad nonnullas provincias et terras nationis Germanice geschickt habe, wolle er sie noch dadurch besonders auszeichnen, daß sie kraft apostolischer Autorität geeigneten Personen postpontifikale Benefizien jeder Art verleihen können, die der Verfügungsgewalt des apostolischen Stuhles unterstehen, ut per honorem vobis exhibitum vos aliis possitis reddere gratiosos. Sie können die Betreffenden persönlich oder durch Beauftragte in die Benefizien einführen bzw. einführen lassen, diejenigen, die diese Benefizien in Besitz halten, aus ihnen entfernen und sich Widersetzende notfalls mit kirchlichen Zensuren dazu zwingen. Apostolische Konstitutionen und örtliche, auch durch solche Konstitutionen geschützte Statuten und Gewohnheiten gleichwie Inhibitionen, Reservationen, gerichtliche Verfügungen usw., die einzelne Personen vorweisen, sollen dem ebensowenig entgegenstehen wie Vorrechte derselben, daß sie nicht mit kirchlichen Strafen belegt werden können. Die providierten Personen brauchen zur eventuellen Eidablegung nicht persönlich zu erscheinen, sondern können Prokuratoren beauftragen. Voraussetzung zur Übertragung ist die Kompatibilität mit anderen Benefizien bzw. die vom apostolischen Stuhl verliehene Inkompatibilitätsdispens. Über die Namen der Benefizien und der Providierten müssen die Beamten der apostolischen Kammer bzw. die örtlichen Kollektoren und Subkollektoren benachrichtigt werden. Die Vollmacht soll gelten bis zum [nächsten] Ostertag.<sup>3</sup>)

## zu 1441 Januar 22-24, Würzburg.

Nr. 460

Bericht in der Würzburger Chronik des Lorenz Fries über den Aufenthalt des NvK in Würzburg.

Reinschrift (1546): Würzburg, Stadtarchiv, Ms. 1 fol. (s.o. Nr. 257, Aufbewahrung jetzt wieder im Stadtarchiv) f. 286<sup>rv</sup>. Zum Autor und zur Handschrift neuerdings O. Meyer, Der Magister Lorenz Fries, in der Einleitung zu 12 ausgewählten Faksimileseiten der Handschrift: Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg, Würzburg 1981, 2–9.

Druck: Ludewig, Geschicht-Schreiber 783f.

Erw.: Wendehorst, Bistum Würzburg II 169; dazu Meuthen, Dialogus 33f.

Uff Sontag nach Sant Vincentztag<sup>1</sup>) kamen gein Wirtzburg von dem Babst Eugenio zu Rom ain botschaft, nemlich ain Bischof aus Hispanien und mit ime noch ainer, Nicolaus von Cusa, probst zu Munster Mainfelt, der kurtzlich hernach Cardinal wart. Die bede<sup>2</sup>) handleten mit dem domcapitel und begerten, das si gedachtem Babst Eugenio anhangen und den unrechten Babst Felixen faren lassen wolten. Den warde antwort: dweil unter beden gnanten Babsten ieder der rechte sein wolte und derwegen des hailigen

<sup>1)</sup> So in dem mit etc. abgekürzten Text zu ergänzen.

<sup>1)</sup> Ergänzt nach Nr. 458.

<sup>2)</sup> Die Aufbewahrung in Trier deutet darauf hin, daß sich die Urkunde im Besitz des NvK befand.

<sup>3) 16.</sup> April.